

TAUCHE MIT
ALLEN SINNEN!



Omneia

Allgemeine Geschäftsbedingungen



1 Buchung der Reise und Abschluss des Vertrages

Mit der Buchung einer Reise bieten Sie Omneia den Abschluss eines Reisevertrages an. Die Buchung kann durch E-Mail, Fax, schriftlich, online oder telefonisch an Omneia übermittelt werden. Der Reisevertrag kommt erst dann zustande, wenn Omneia Ihnen eine schriftliche Buchungsbestätigung durch E-Mail, Fax oder auf dem Postweg übermittelt. An Ihre Buchung sind Sie bis zur Annahme durch Omneia, längstens aber 14 Tage ab Ihrer Buchung gebunden.

Wenn Sie eine Reise für eine Personengruppe buchen, z.B. bei Vollcharterbuchungen, werden Sie für diese Gruppe zum alleinigen Vertragspartner von Omneia. Jeder einzelne Teilnehmer der von Ihnen gebuchten Gruppenreise wird dann durch Sie vertreten und Sie haften für seine Verpflichtungen.

2 Datenschutz

Daten, die Sie Omneia übermittelt haben, werden ausschließlich zur Bearbeitung der Reisebuchung und zur Kundenbetreuung verwendet und bei uns gespeichert. Omneia gibt keine Ihrer Daten an Dritte weiter, es sei denn, dies ist für Ihre Reise erforderlich, z.B. also an Safariboote, Hotels oder Tauchbasen.

3 Leistungen

Omneia ist grundsätzlich Reisevermittler zwischen Ihnen und Leistungsträgern vor Ort. Dies wird auf Ihrer Buchungsbestätigung nicht weiter vermerkt. Soweit Omneia im Angebot oder in der Buchungsbestätigung auf die Vermittlung einzelner Leistungen hinweist, z.B. Flüge, ist Omneia also nicht selbst Reiseveranstalter oder Luftfrachtführer, sondern bestätigt nur das ordnungsgemäße Zustandekommen eines Vertrages.

In einigen Fällen ist Omneia Reiseveranstalter, z.B. bei der Durchführung spezieller Reisen. In diesem Fall trägt Ihre Buchungsbestätigung den ausdrücklichen Hinweis darauf.

Der Umfang der vertraglichen Leistungen, die Omneia zusichert, ergibt sich aus der Buchungsbestätigung und in der Regel aus einem dazugehörigen Prospekt von Omneia, den Sie als elektronisches Dokument dazu erhalten oder der Website von Omneia entnehmen. Die in dem Prospekt oder auf der Internetseite enthaltenen Angaben sind für Omneia bindend. Omneia behält sich ausdrücklich vor, aus sachlich berechtigten, erheblichen und nicht vorhersehbaren Gründen vor Vertragsabschluss eine Änderung der Prospektangaben zu erklären, über die Sie vor Ihrer Buchung informiert werden. Andere Prospekte, die nicht von Omneia stammen, dienen lediglich Ihrer unverbindlichen Information und bewirken keine Gewährleistungspflicht für Omneia.

Stellt Omneia auf Ihren Wunsch einen individuellen Reiseverlauf zusammen, so folgt die Leistungsverpflichtung ausschließlich aus dem entsprechenden konkreten Angebot an Sie und aus der entsprechenden Buchungsbestätigung. Ändernde oder ergänzende Abreden zu den von Omneia ausgeschriebenen Leistungen oder diesen Reisebedingungen bedürfen einer ausdrücklichen Vereinbarung mit Omneia. Ausgenommen von der Verpflichtung der ausdrücklichen Vereinbarung sind Leistungsänderungen vor Ort, die sich z.B. durch behördliche Regelungen, wetterbedingte Routenänderungen oder andere notwendige Maßnahmen ergeben, die der Gefahrenabwehr und Ihrer Sicherheit dienen. Dies gilt auch, wenn ein Leistungsträger vor Ort entscheidet, einen Reiseverlauf seinem Ermessen nach an die Tauchfähigkeiten einer Reisegruppe oder die einzelner Taucher anzupassen.

4 Zahlungen

Sie sind zu einer Zahlung erst verpflichtet, wenn Omneia Ihnen einen Sicherheitsschein im Sinne des § 651 k Abs. 3 BGB zuleitet. Diesen Sicherheitsschein erhalten Sie in der Regel mit der Buchungsbestätigung. Ihre Zahlungen leisten Sie bargeldlos auf das in der Buchungsbestätigung genannte Konto.

Mit Zugang des Sicherheitsscheines ist eine Anzahlung in Höhe von 20 % des Reisepreises sofort fällig. Der restliche Reisepreis ist 35 Tage vor Reisebeginn fällig, soweit in der Bestätigung keine andere Regelung genannt ist. Buchen Sie eine Reise ab 30 Tage vor Reiseantritt, wird der gesamte Reisepreis sofort fällig.

Ihre Reiseunterlagen werden Ihnen nach Eingang des vollen Rechnungsbetrages von Omneia zugesandt.



Eine Nichtleistung von Anzahlung oder Restzahlung hat keine Auswirkung auf die Wirksamkeit des Reisevertrages. Soweit Omneia zur Erbringung der Leistung bereit und in der Lage ist, besteht ohne vollständige Zahlung des Reisepreises kein Anspruch auf die Reiseleistung. Sind Zahlungen trotz ihrer Fälligkeit nicht gezahlt, so kann Omneia das Durchführen der Reise ablehnen und hat Anspruch auf Stornoentgelte nach Punkt 5.1 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen und eine Entschädigung für mögliche weitere Kosten, die dadurch entstehen, in ihrer tatsächlichen und belegten Höhe.

5 Änderungen durch den Kunden

5.1 Rücktritt vom Reisevertrag

Sie können jederzeit vor Reisebeginn vom Reisevertrag zurücktreten. Dies bedarf Ihrer Erklärung durch E-Mail, Fax oder schriftlich. Da Omneia bis dahin aber bereits Aufwendungen hatte, oft auch bereits Vorauszahlungen an Leistungsträger vor Ort geleistet hat, kann Omneia Ersatz für den bisherigen eigenen Aufwand verlangen. Ausgehend vom Zeitpunkt des Eingangs Ihrer Rücktrittsmittelung sind dies:

bei Hotelbuchungen:

bis zum 30. Tag vor Reisebeginn: 25 % pro Person

ab dem 29. bis zum 15. Tag vor Reisebeginn: 50 % pro Person

ab dem 14. bis zum 7. Tag vor Reisebeginn: 75 % pro Person

ab dem 6. bis zum 3. Tag vor Reisebeginn: 85 % pro Person

ab dem 2. bis zum 1. Tag vor Reisebeginn: 95 % pro Person

am Tag des Reiseantritts oder bei Nichterscheinen: 100 % pro Person

bei Tauchsafaris:

bis zum 60. Tag vor Reiseantritt: 25% p. Person

ab dem 59. bis zum 30.Tag vor Reiseantritt: 50% p. Person

ab dem 29. bis zum 15. Tag vor Reiseantritt: 75% p. Person

ab dem 14. Tag vor Reiseantritt: 100% p. Person

Stornoentschädigungen sind sofort fällig. Haben Sie bereits den ganzen Reisepreis gezahlt, erstattet Omneia Ihnen den Betrag unverzüglich unter Abzug der Stornoentschädigung.

Es können erfahrungsgemäß immer Umstände eintreten, unter denen ein Rücktritt erforderlich wird. Omneia empfiehlt Ihnen daher dringend den Abschluss einer Reisekosten-Rücktrittsversicherung und ist Ihnen beim Abschluss behilflich.

5.2 Ersatzpersonen

Sie können von Omneia verlangen, dass an Ihrer Stelle eine andere Person an der Reise teilnimmt, sofern diese Person unter taucherischen Aspekten dafür geeignet ist, dies zeitlich auch von Leistungsträgern noch geleistet werden kann oder dem nicht andere besondere Gründe entgegenstehen. Da dies aber einen weiteren Aufwand für Omneia bedeutet, berechnet Omneia für die Umbuchung auf eine Ersatzperson ein pauschales Bearbeitungsentgelt in Höhe von 50 Euro. Soweit durch den Personenwechsel weitere Kosten durch die Leistungsträger anfallen, werden auch diese weiter berechnet.

5.3 Rücktritt nach Reiseantritt / Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nach Antritt der Reise können Sie nur im gesetzlichen Rahmen vom Reisevertrag zurücktreten. Treten Sie jedoch aus anderen Gründen zurück oder nehmen einzelne Reiseleistungen nicht in Anspruch, so behält Omneia den Anspruch auf den Reisepreis. Falls eine Möglichkeit besteht, bei Leistungsträgern eine Erstattung dort nicht in Anspruch genommener Leistungen zu erhalten, wird Omneia dies für Sie versuchen. Omneia stehen in diesem Fall 20% der von dort erstatteten Beträge als Ausgleich für den weiteren, damit verbundenen Aufwand zu.

5.4 Umbuchung auf eine andere Reise

Wenn Sie nach Abschluss des Reisevertrages und bis 30 Tage vor Reiseantritt eine Umbuchung auf eine andere Reise, d.h. z.B. Änderungen des Reiseterrains, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart wünschen, so gilt dies als Kündigung des ursprünglichen und Abschluss eines neuen Reisevertrages. Es fallen für Sie jedoch keine



Stornierungsentgelte an Omneia kann aber für den weiteren Aufwand ein Umbuchungsentgelt in Höhe von 50 Euro pro Reisenden berechnen.

Wenn Sie unter 30 Tagen vor Reiseantritt eine Umbuchung beauftragen, und sofern ihre Durchführung überhaupt möglich ist, wird Omneia versuchen, dies ohne Stornoentgelte für Sie zu realisieren. Ist dies jedoch nicht kostenneutral für Omneia möglich, so kann die Umbuchung nur nach Rücktritt vom Reisevertrag zu den unter Punkt 5.1 genannten Bedingungen und gleichzeitiger Neuanschreibung durchgeführt werden.

6 Änderungen durch Omneia oder Leistungsträger

6.1 Rücktritt bei Nichterreichen einer Mindestteilnehmerzahl

Einige Tauchsafaris können wirtschaftlich von allen Beteiligten nur dann durchgeführt werden, wenn eine bestimmte Mindestteilnehmerzahl erreicht wird. Diese Mindestteilnehmerzahl ist in den dazugehörigen Prospekten oder auf der Website von Omneia benannt. Wird diese Zahl nicht erreicht, kann Omneia bis 30 Tage vor Reiseantritt vom Reisevertrag zurücktreten.

Sie können in diesem Fall wählen, entweder an einer anderen Reise aus dem Omneia-Angebot teilzunehmen, sofern diese ohne Mehrpreis von Omneia angeboten werden kann und dies organisatorisch möglich ist, z.B. aufgrund der Verfügbarkeit von Flügen. Oder die kostenfreie und sofortige Erstattung Ihrer bisher geleisteten Zahlungen verlangen.

6.2 Absage einer Reise aus technischen Gründen oder aufgrund höherer Gewalt

Sollte eine Tauchreise aus Gründen, die Omneia vor Ihrem Reiseantritt bekannt werden, abgesagt werden müssen, z.B. aufgrund technischer Mängel, aus Gründen höherer Gewalt oder durch die Entscheidung eines Leistungsträgers vor Ort, werden Ihnen die geleisteten Zahlungen ersetzt. Weitere Ansprüche können Sie jedoch nicht geltend machen.

6.3 Preiserhöhungen

Erfahrungsgemäß können zwischen den Zeitpunkten Ihrer Buchung und dem tatsächlichen Antritt Ihrer Reise Preiserhöhungen eintreten, die nicht von Omneia zu vertreten sind. Ursachen sind z.B. erhöhte Treibstoff- oder andere Beförderungskosten, Abgaben wie Hafen- oder Flughafengebühren oder Wechselkurs-Änderungen, die von Leistungsträgern weitergegeben werden. Selbstverständlich belegt Omneia auf Anforderung die Gründe und den Umfang der Preiserhöhung.

Solche Preiserhöhungen kann Omneia Ihnen zusätzlich zum Reisepreis in Rechnung stellen, wenn zwischen Vertragsabschluss und dem Reiseantritt mehr als 4 Monate liegen, die verursachenden Umstände vor Vertragsschluss noch nicht eingetreten sind und bei Vertragsschluss für Omneia nicht vorhersehbar waren. Dabei sind Preiserhöhungen ab dem 20. Tag vor Reiseantritt unwirksam. Übersteigen die Preiserhöhungen 5% des Reisepreises, so können Sie kostenfrei vom Reisevertrag zurücktreten. Ihr Rücktritt muss innerhalb von 10 Tagen schriftlich erklärt werden, geleistete Zahlungen erstattet Omneia Ihnen unverzüglich zurück.

7 Mängel der Reise, Abhilfe und Mitwirkung

Für den Fall, dass die Reise nicht vertragsgemäß erbracht wird, können Sie Abhilfe verlangen. Auftretende Mängel sind stets unverzüglich der örtlichen Reiseleitung, dem Leistungsträger oder Omneia mitzuteilen.

Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und kann innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe geschaffen werden, so können Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen, wobei eine schriftliche Erklärung empfohlen wird. Sie können im Fall einer nicht vertragsgemäßen Erbringung der Reise unbeschadet der Herabsetzung des Reisepreises oder der Kündigung auch Schadensersatz verlangen, es sei denn, der Mangel beruht auf einem Umstand, den der Leistungsträger nicht zu vertreten hat.

Omneia informiert Sie über die gesetzliche Pflicht des Kunden, einen aufgetretenen Mangel unverzüglich anzuzeigen, sowie darüber, dass vor der Kündigung des Reisevertrages eine angemessene Frist zur Abhilfe zu setzen ist. Sie haben ebenfalls die gesetzliche Pflicht, an einer Schadensminderung mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden oder möglichst gering zu halten.

Reisevertragliche Gewährleistungsansprüche sind Omneia gegenüber innerhalb eines Monats nach der vertraglich vorgesehenen Beendigung der Reise geltend zu machen. Nach Ablauf dieser einmonatigen Frist können Sie Ansprüche nur geltend machen, wenn



Sie ohne Verschulden an der Einhaltung der Frist verhindert worden ist oder wenn es sich um deliktische Ansprüche handelt. Ihre Ansprüche nach §§ 651 c - 651 f BGB gegenüber Omneia verjähren in einem Jahr. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise dem Vertrag nach enden sollte. Schweben zwischen Ihnen und Omneia Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis Sie oder Omneia die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

8 Haftung und Haftungsbeschränkung

8.1 Haftung und Haftungsbeschränkung als Reisevermittler

Vermittelt Omneia lediglich einzelne fremde Leistungen, so haftet Omneia nur für die ordnungsgemäße Vermittlung der Leistung, jedoch nicht für die sorgfältige und mängelfreie Erbringung der vermittelten Leistungen des Leistungsträgers.

Flüge werden von Omneia nur vermittelt, Omneia ist insofern kein Reiseveranstalter.

Soweit ein Schaden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig von Omneia herbeigeführt worden ist bzw. Omneia allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist, wird die Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den doppelten Reisepreis beschränkt. Ansprüche aus deliktsicherer Haftung bleiben unberührt.

8.2 Haftung und Haftungsbeschränkung als Reiseveranstalter

Omneias vertragliche Haftung für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist pro Reise und Kunden auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Kunden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder soweit Omneia für einen beim Kunden entstandenen Schaden allein wegen eines Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

Für alle gegen Omneia gerichteten Schadensersatzansprüche, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, haftet Omneia bei Sachschäden bis 4.100 EURO. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, so ist die Haftung von Omneia für Sachschäden auf die dreifache Höhe des Reisepreises pro Reise und Kunde beschränkt.

Die oben genannten Haftungsbeschränkungen gegen Omneia sind insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, als aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die vom Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadenersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Bedingungen ausgeschlossen ist.

9 Persönliche Voraussetzungen

Omneia kann keine Verantwortung dafür übernehmen, dass Ihre persönlichen Voraussetzungen für die gebuchte Reise bestehen. Wenn Ihre Teilnahme an der Reise aufgrund fehlender persönlicher Voraussetzungen verhindert oder beeinträchtigt ist, so berechtigt Sie dies nicht zum kostenfreien Rücktritt vom Reisevertrag.

Stellen Sie daher vor Reiseantritt sicher, dass Sie über die erforderlichen Reisedokumente verfügen, insbesondere Pässe und Visa. Durch ihre Buchung erklären Sie, dass Sie tauchtauglich sind und medizinisch keine Bedenken gegen Ihre Teilnahme an der Reise und gegen die Beteiligung an Sport- und Tauchkursen und sonstigen Programmen bestehen. Omneia empfiehlt, dass Sie Ihre Tauchtauglichkeit vor Reisebeginn durch einen Taucherarzt bestätigen lassen.

Sie versichern mit Ihrer Buchung, dass Sie über die erforderliche Taucherfahrung verfügen. Kommen Leistungsträger vor Ort zu einer von Ihrer Einschätzung abweichenden Meinung und treffen entsprechende Entscheidungen, so begründet dies keinen Mangel der Reise und liegt außerhalb der Haftung von Omneia. Sie verpflichten sich ebenfalls, die Tauchsicherheits-Regeln an Ihrem Reiseziel einzuhalten. Sie können beim Verstoß dagegen vom Tauchprogramm ausgeschlossen werden, ohne dass dies ein Recht auf Entschädigung bewirkt. Sollte dadurch, dass solche Regeln nicht beachtet werden, ein Schadensfall eintreten, so haftet der Taucher vollumfänglich dafür.

Omneia übernimmt keine Haftung für den Verlust oder die Beschädigung von Reisegepäck oder Tauchausrüstung.

Omneia empfiehlt Ihnen ebenfalls den Abschluss einer Reisegepäck-, Reiseunfall-, Reisekranken- und Reisehaftpflichtversicherung.



10 Schlussbestimmungen

Auf den Reisevertrag findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Ist der Kunde ein Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Reisevertrag ergebenden oder damit im Zusammenhang stehenden Streitigkeiten der Sitz von Omneia in Bremen. Dies gilt auch für Personen und Vertragspartner, die keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland haben sowie für Personen, die nach Abschluss des Vertrages ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt ins Ausland verlegt haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort im Zeitpunkt einer Klageerhebung nicht bekannt ist.

Sollte ein Punkt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Omneia unwirksam sein, so sollen alle übrigen Punkte dennoch weiterhin Gültigkeit haben und zum Bestandteil des Reisevertrages werden.

Stand 23.02.2012

